

Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Eberswalde

Präambel

Die Förderung des Sports stellt ein wesentliches und vielschichtiges Element des demokratischen Miteinanders dar. Der Sport leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Identifizierung mit der Stadtgesellschaft und sozialen Integration der Menschen. Die Stadt Eberswalde beabsichtigt daher, mit den Möglichkeiten dieser Förderrichtlinie vor allem Sport- und andere gemeinnützige Vereine zu unterstützen, die Sportangebote für alle Eberswalderinnen und Eberswalder unterbreiten. Um den Eberswalderinnen und Eberswaldern die Möglichkeit zu bieten, Sport zu treiben und mehr für die eigene Gesundheit zu tun, ist die Schaffung bzw. Bereitstellung von Sportbetätigungsmöglichkeiten unabdingbar. Demzufolge nimmt auch die Förderung individualsportlicher Sportaktivitäten breiteren Raum in der kommunalen Sportförderung ein. Als sichtbares Zeichen für diesen Fördergedanken stellt die Stadt Eberswalde nicht nur finanzielle Mittel für unterschiedlichste Sportprojekte im Rahmen dieser Richtlinie bereit, sondern öffnet ihre Sportstätten für alle Bürgerinnen und Bürger zur Ausübung von Sport- und Bewegungsaktivitäten. Hierbei ist insbesondere die individuelle Nutzung der Außensportanlagen hervorzuheben, die unter prioritärer Berücksichtigung schul- und vereinsportlicher Erfordernisse sowie zu den geltenden Nutzungszeiten zur Verfügung gestellt werden.

1. Zuwendungszweck

1.1 Die Stadt Eberswalde kann gemäß dem Gesetz über die Sportförderung im Land Brandenburg (SportFGBbg) in dessen aktueller Fassung und in Anlehnung an die §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Sportprojekte gewähren mit dem Ziel, allen Einwohnerinnen und Einwohnern den Zugang und die Teilhabe an vielfältigen sportlichen Angeboten zu ermöglichen. Inhaltlicher Schwerpunkt dieser Richtlinie ist es, vor allem den Kinder- und Jugendsport durch die Förderung kinder- und jugendbezogener sowie sparten- und generationsübergreifender Projektarbeit im Sport zu unterstützen. Zugleich ist es Ziel der Richtlinie, den Breitensport der Vereine insbesondere den Senioren- und Behindertensport sowie individualsportliche Aktivitäten der Eberswalderinnen und Eberswalder zu fördern.

1.2 Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Zuwendungen können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist. Es ist ein in Art und Umfang angemessener Eigenanteil zu erbringen, z. B. durch ehrenamtliche Arbeitsleistung. Auf den Eigenanteil kann die Stadt Eberswalde verzichten, wenn sie an der geförderten Maßnahme besonderes Interesse hat.

Die Förderung durch die Stadt Eberswalde ist eine freiwillige Leistung. Das bedeutet, dass ein Anspruch auf Förderung nicht besteht und dass die Förderung während der Zeit vorläufiger Haushaltsführung nicht möglich ist. Dies ist insbesondere bei der zeitlichen Planung von Projekten zu berücksichtigen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Allgemeines

2.1.1 Gefördert werden können einzelne abgegrenzte Vorhaben auf dem Gebiet des Sports in den Bereichen:

- Sportwettkämpfe,
- Sportpartnerschaften,
- kulturelle Gestaltung von Vereinsjubiläen, -feiern und Verabschiedungen,
- sportliche Bildung (Aus- und Weiterbildungen),
- Vereinskoooperationen,
- Mitgliederförderung für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- Vereinsfusionen,
- sonstige Projekte mit sportlichem Bezug insbesondere individualsportliche Angebote,
- werterhaltende bzw. wertsteigernde Maßnahmen (investive Förderung) und
- pandemiebedingte finanzielle Unterstützungsleistungen.

2.1.2 Gefördert werden können unter anderem jährlich wiederkehrende Vorhaben in den unter Nummer 2.1.1 genannten Bereichen.

2.2 Projektmöglichkeiten

2.2.1 Sportwettkämpfe

Gefördert werden können insbesondere:

Schiedsrichterkosten, Startgelder für die Teilnahme an Sportwettkämpfen der anerkannten Sportdachverbände, Fahr- und Transportkosten, Übernachtungskosten sowie Kosten für Ehrungen (Pokale, Urkunden etc.)

2.2.2 Sportpartnerschaften

Gefördert werden können insbesondere:

Repräsentationskosten (z. B. Blumen, Gastgeschenke einmal je Partnerschaftsbesuch).

2.2.3 Kulturelle Gestaltung von Vereinsjubiläen, -feiern und Verabschiedungen

- bei 25-jährigem Vereinsjubiläum 250,00 €,
- bei 50-jährigem Vereinsjubiläum 500,00 €,
- bei 75-jährigem Vereinsjubiläum 750,00 €,
- bei 100-jährigem Vereinsjubiläum 1.000,00 €

Gefördert werden können insbesondere:

Kosten für Ausstellungen, Vereinschroniken, Blumen, Geschenke und Ehrungen, Bildbände, Fotosammlungen (einmalig je Jubiläum).

2.2.4 Sportliche Bildung (Aus- und Weiterbildungen)

Gefördert werden können insbesondere:

Kosten für Fahr- und Transportleistungen, Übernachtungen sowie Tagungskosten (Seminar- und Kursgebühren, u. ä.).

2.2.5 Förderung von Vereinskoooperationen

Sportvereine, in denen vorrangig Breitensport betrieben wird, können zur Stabilisierung bzw. Entwicklung von Kooperationen mit anderen Eberswalder Sportvereinen einen Zuschuss erhalten. Im Sinne dieser Richtlinie wird unter Kooperation verstanden, dass mindestens zwei Sportvereine zusammenarbeiten. Dies wird durch eine schriftliche Kooperationsvereinbarung dokumentiert, die die Art und Umfang der Kooperationsbeziehungen bestimmt und mit Antragstellung vorzulegen ist.

Gefördert werden können insbesondere:

Kosten für gemeinsame Vorhaben und Veranstaltungen, die ausschließlich auf die kinder- und jugendbezogene Projektarbeit ausgerichtet sind.

2.2.6 Förderung nach Mitgliedern

Die Förderung nach Mitgliedern richtet sich ausschließlich an Sportvereine, in denen vorrangig Breitensport betrieben wird. Diese können einen jährlichen Zuschuss aus städtischen Mitteln von maximal 10,00 € je Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhalten.

Gefördert werden können insbesondere:

Kosten, die für die Aufrechterhaltung und Durchführung der sportlichen Aktivitäten erforderlich sind, wie z. B. Wettkampfkosten, Honorare und Aufwandsentschädigungen für Trainings- und Übungsleiterpersonal sowie Sportausstattung.

2.2.7 Förderung von Vereinsfusionen

Die Förderung von Vereinsfusionen richtet sich ausschließlich an Sportvereine,

- die ihren Sitz in der Stadt Eberswalde haben,
- in denen vorrangig Breitensport betrieben wird,
- von denen alle fusionierenden Vereine mindestens seit vier Jahren im Vereinsregister eingetragen sein müssen,
- die in den letzten drei Jahren keine Fusion vollzogen haben,
- die eine Gesamtmitgliederzahl des fusionierten Vereins von 150 Mitgliedern haben, wobei der kleinere Verein bzw. mehrere mitgliederkleinere Vereine zusammen mindestens 50 Vereinsmitglieder haben müssen,
- die jeweils komplett fusionieren wollen, d. h. kein Wechsel einzelner Abteilungen von einem zum anderen Verein.

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für eine Fusion ist unter Verwendung des Antragsformulars vom neuen Verein an die Stadt Eberswalde zu stellen. Dem Antrag sind zusätzlich zu Punkt 4. dieser Richtlinie folgende Unterlagen beizufügen:

- Niederschriften der Mitgliederversammlungen der Vorgängervereine, die die Fusion beschlossen haben,
- Verschmelzungsbeschluss der Mitgliederversammlungen der beteiligten Vereine,
- notariell beurkundeter Verschmelzungsvertrag,
- Niederschrift der Gründungsversammlung des neuen Vereins,
- Vereinsregisterauszug des fusionierten Vereins sowie den
- Bestandserhebungsbogen zur Mitgliederstatistik des Landessportbundes (LSB) von dem Jahr in dem die Fusion vollzogen wurde (Stichtagsregelung).

Die Stadt kann einem neuen Verein, der nach einer Fusion entstanden ist, gemäß nachfolgender Staffelung einen einmaligen Zuschuss

- bis zu 30.000,00 € 150 bis 400 Mitglieder,
- bis zu 40.000,00 € ab 401 bis 800 Mitglieder,
- bis zu 50.000,00 € ab 801 bis 1.000 Mitglieder,
- bis zu 60.000,00 € ab 1.001 Mitglieder

gewähren.

Gefördert werden können insbesondere:

Gebühren und Kosten für rechtliche Beratungsleistungen, Notarkosten, Rechtsanwaltsgebühren, Verwaltungsgebühren sowie Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Fusion stehen und erforderlich sind um die Fusion umzusetzen. Als Anreiz für eine Fusion können mit diesem Zuschuss auch investive Maßnahmen, die unter Pkt. 2.2.9 definiert sind, sowie Personalkosten gefördert werden.

Die Bezuschussung wird aufgrund der formalrechtlichen Notwendigkeiten erst nach dem rechtlich abgeschlossenen Fusionsprozess erfolgen. Die Stadt wird Vereine nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Fusion in Verbindung mit den dazu jährlich verfügbaren Haushaltsmitteln bezuschussen.

2.2.8. Sonstige Projekte mit sportlichem Bezug insbesondere individualsportliche Förderung
Die Förderung richtet sich an:

1. Sportgruppen bzw. -initiativen, die keine organisatorische Anbindung zu Sportvereinen oder anderen Sportorganisationen bzw. anderen verbindlichen Organisationsstrukturen haben.
2. Andere gemeinnützige Vereine, die offene Kinder- und Jugendsportangebote unterbreiten.

Gefördert werden können insbesondere:

Sportgeräte und -ausstattung bis zu einem Nettowert i. H. v. 150,00 €, Fahrkosten und Startgelder für Sportveranstaltungen innerhalb Deutschlands, Kosten für Weiterbildungen

Bei Förderungen gemäß Punkt 2.2.8. kann je Projekt und Antragsteller ein maximaler Zuschuss i. H. v. 750,00 € pro Jahr zugewendet und ein jährliches Gesamtbudget i. H. v. maximal 4.500 € der vorhandenen Fördermittel darf nicht überschritten werden.

Ergänzend zu den unter den Punkten 2.2.1 bis 2.2.8 bereits aufgeführten Fördermöglichkeiten werden insbesondere gefördert:

Kosten für Sportbekleidung, Sportgeräte, Seminare, Kurse, Workshops, Materialkosten (z. B. für Ehrungen und Urkunden), Eintrittspreise, Fahr- und Transportkosten, Übernachtungskosten, Kosten für die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen, Installationen für Technik, Kosten für die Herstellung von Veranstaltungsprogrammen, Honorare für Dozenten und Betreuungspersonal, Mieten und Pachten, Einrichtung oder Modernisierung eines Vereinsraumes, Anschluss an neue Medien.

Nicht gefördert werden, insbesondere:

1. Maßnahmen, die gewerblichen und kommerziellen Zwecken dienen: Sportlerball, Karnevals- bzw. Faschingsveranstaltungen oder Festumzüge; Erstellung von Publikationen, Medien und Tonträger soweit diese alleiniger Antragsgegenstand sind, Fertigung und Beschaffung von Kleidung und Ähnlichem für Gruppen und Ensembles soweit es sich nicht um Sportbekleidung im Sinne der Punkte 2.2.1 bis 2.2.8 handelt.
2. Investive Maßnahmen, die nicht zur unmittelbaren Sportausübung notwendig sind (z. B. Einrichtungsgegenstände bzw. Sachgesamtheiten, die mehr als 1.000,00 EUR netto kosten). Dies gilt nicht für Zuschussgewährungen gemäß Pkt. 2.2.7 Förderung von Vereinsfusionen und gemäß Pkt. 2.2.9 Förderung von werterhaltenden bzw. wertsteigernden Maßnahmen dieser Richtlinie.

2.2.9 Förderung von werterhaltenden bzw. wertsteigernden Maßnahmen

Gefördert werden können insbesondere:

- Bauvorhaben, die zur Werterhaltung oder Werterhöhung der Sportstätten beitragen,
- die Beschaffung von notwendigen Gegenständen und Geräten zur Pflege und Erhaltung von Sportstätten,
- die Anschaffung von Sportausstattung, die der direkten Sportausübung dient,
- der Bau und Ausbau von Vereinsräumlichkeiten und dazugehöriger nicht gewerblicher Versorgungsbereiche (z. B. Teeküchen, Mobiliar)

Die Förderung gemäß Punkt 2.2.9 umfasst ein jährliches Gesamtbudget i. H. v. maximal 30.000,00 €.

Ausgeschlossen sind Förderungen, die

- nicht unmittelbar und dauerhaft für den Sportbetrieb erforderlich sind,
- ausschließlich auf professionelle oder kommerzielle Zwecke ausgerichtet sind,
- einen Bruttobetrag in Höhe von 1.000,00 € bei den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben unterschreiten (Bagatellgrenze).

Diese Förderung richtet sich ausschließlich an Sportvereine und deren Abteilungen. Je Sportverein und Abteilung kann ein maximaler Zuschuss i. H. v. 10.000,00 € zugewendet werden, wenn der Sportverein/die Abteilung innerhalb der letzten drei Haushaltsjahre keine Förderung gemäß Punkt 2.2.9 dieser Richtlinie erhalten hat.

Antragsberechtigt im Sinne dieser Richtlinie sind Einspartensportvereine und Abteilungen von Mehrspartenvereinen durch den geschäftsführenden Vorstand. Als Mehrspartenverein gilt jeder Sportverein, der in mindestens zwei Abteilungen gegliedert ist.

Pro Haushaltsjahr können Einspartensportvereine und maximal zwei Abteilungen eines Mehrspartenvereins eine Antragstellung vornehmen. Im Haushaltsjahr nicht geförderte Abteilungen von Mehrspartenvereinen sind in den folgenden Haushaltsjahren antragsberechtigt.

Über die Anträge entscheidet der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport in seinen turnusmäßigen Sitzungen je nach verfügbaren Haushaltsmitteln.

Es erfolgt eine Anteilfinanzierung i. H. v. maximal 80% der durch den Antragsteller zu tragenden zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der zu erbringende Eigenanteil kann in Form von Barmitteln und/oder als Arbeits- bzw. Sachleistung durch den Antragsteller erbracht werden. Neben finanziellen Mitteln können auch ehrenamtliche Arbeitsleistungen zur Gesamtfinanzierung eingesetzt werden. Diese ehrenamtlichen Tätigkeiten werden pauschal mit 8,00 EUR je Stunde anerkannt. Ein entsprechender Stundennachweis darüber ist im Verwendungsnachweis vorzulegen.

Die vollständigen Antragsunterlagen zur Förderung sind bis zum 15.03. eines Haushaltsjahres bei der Stadt einzureichen. Für den Fall, dass die jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht vollständig ausgeschöpft werden, können Förderanträge für im Haushaltsjahr realisierbare Vorhaben unterjährig bis zum 31.07. eines Haushaltsjahres gestellt werden.

Sollte die Fördersumme der Antragstellungen die jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel überschreiten, wird eine Nachrückerliste erstellt, die die Antragsteller im Folgejahr berücksichtigt.

Bei Bauvorhaben muss der antragstellende Verein bzw. die Abteilung Eigentümer der Sportstätte sein oder eine langfristige vertragliche Bindung - mindestens zehnjährige Restlaufzeit bei Beendigung der Maßnahme - zur Nutzung der Sportstätte eingegangen sein (Pacht, Miete, Erbaurecht). Grundsätzlich sind auch Sportvereine und deren Abteilungen antragsberechtigt, die Nutzer von Sportstätten in städtischer Trägerschaft sind.

Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wird bei Hochbaumaßnahmen die DIN 276 in ihrer jeweils aktuellen Fassung zugrunde gelegt.

Der Zuschuss kann als Mitfinanzierungsanteil für den zu erbringenden Eigenanteil zur Beantragung von Fördermitteln bei weiteren Fördermittelgebern ausgewiesen werden. Ausdrücklich sind hierbei Maßnahmen gemäß der „Richtlinie zur Förderung von baulichen Maßnahmen, Ausstattung mit Sportgeräten und sporttechnischen Anlagen in Freizeitsportstätten im Landkreis Barnim“ in der derzeit gültigen Fassung gemeint. Im Falle der geplanten Mitfinanzierung der Maßnahme durch den Landkreis Barnim wird auch durch die Stadt das mehrstufige Antragsverfahren inklusive Fristenregelung der genannten Richtlinie angewendet.

Folgende Unterlagen sind mit Antragstellung grundsätzlich vorzulegen:

- Beschreibung und Begründung der Maßnahme,
- Kosten- und Finanzierungsplan auf Grundlage eines Kostenangebotes/einer Kostenschätzung und
- Darstellung der Folgekosten und deren Deckung

Bei Bauvorhaben sind zusätzlich einzureichen:

- Eigentumsnachweis bzw. entsprechende Nutzungsverträge,
- gegebenenfalls Zustimmung des Eigentümers zur Maßnahme,
- Lage- und Bauplan
- Erläuterung, wie die Klimaschutzziele der Stadt, die im Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept verankert sind, bei der Maßnahmenumsetzung Berücksichtigung finden und
- wenn die Erteilung einer Baugenehmigung für die Maßnahme durch die zuständige Baubehörde erforderlich ist, muss diese vor Erlass des Zuwendungsbescheides nachgereicht werden.

Weitere Einzelheiten zum Verfahren werden im Zuwendungsbescheid geregelt.

2.2.10 Pandemiebedingte finanzielle Unterstützungsleistungen

Gefördert werden können insbesondere:

- Pandemiebedingte Mehraufwendungen aufgrund von Einnahmeverlusten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

3.1 Sportvereine und andere gemeinnützige Vereine, diese müssen:

- ihren Sitz in der Stadt Eberswalde haben, ihre sportliche Tätigkeit muss sich auf das Gebiet der Stadt Eberswalde erstrecken,
- als gemeinnützig anerkannt und für jedermann offen sein und
- seit mindestens einem Jahr im Vereinsregister eingetragen sein.

Gefördert werden Vereine:

- die sich vorrangig im Rahmen ihrer Vereinsarbeit um die Kinder- und Jugendförderung sowie den Senioren- und Behindertensport bemühen. Hierbei umfasst die Vereinsarbeit dauerhafte oder projektbezogene Sportangebote.

Die Vereine sollten Mitglied im Kreissportbund Barnim (KSB) sein bzw. direkt oder/und indirekt über seinen Fachverband Mitglied des Landessportbundes Brandenburg (LSB) oder des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB). Vereine, die keine Mitgliedschaft in diesen Sportorganisationen besitzen, müssen aber auf sportlichem Gebiet tätig sein.

Antragsberechtigt ist der Verein, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand. Dieser zeichnet für die sachgerechte Verwendung der Mittel entsprechend dem Antrag sowie für den Nachweis der Verwendung verantwortlich.

3.2 Sportgruppen bzw. -initiativen, die keine organisatorische Anbindung zu Sportvereinen oder anderen Sportorganisationen haben, müssen:

- Sportangebote im Stadtgebiet unterbreiten, die für alle Bürgerinnen und Bürger offen sind,
- durch eine natürliche Person vertreten werden, die das 18. Lebensjahr vollendet und seinen Hauptwohnsitz in Eberswalde hat (Vertretungsberechtigte/r)
- aus mindestens drei Personen bestehen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Stadt Eberswalde ist nachzuweisen, dass für das beantragte Projekt die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Dies gilt nicht für Zuschussgewährungen gemäß Punkt 2.2.6 dieser Richtlinie.

4.2 An der Finanzierung von Projekten können sich andere öffentliche oder nicht öffentliche Stellen angemessen beteiligen. Diese Beteiligung ist ausdrücklich erwünscht.

4.3 Das Eigeninteresse muss durch den Einsatz von Eigenmitteln, die im Förderantrag zu benennen sind, sichtbar gemacht werden (z. B. Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen Dritter, Spenden, Eigenleistungen).

4.4 Gefördert werden grundsätzlich nur Projekte, die bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Die Bezuschussung von Fusionen gemäß Punkt 2.2.7 dieser Richtlinie kann unter der Maßgabe eines von der Bewilligungsbehörde genehmigten vorzeitigen Maßnahmebeginns erfolgen.

4.5 Sportvereine und Vereine haben dem Antrag folgende aktuelle Unterlagen beizufügen, soweit diese nicht schon bei der Stadt Eberswalde vorliegen:

- notariell beglaubigte Vereinssatzung,
- Nachweis der Gemeinnützigkeit,
- gegebenenfalls den Nachweis der Vorsteuerabzugsberechtigung,
- bei Beteiligung Dritter an der Förderung den Bewilligungsbescheid bzw. eine Bestätigung der beabsichtigten Förderung und
- Auszug aus dem Vereinsregister.

4.5.1 Sportvereine haben dem Antrag zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen, soweit diese nicht schon bei der Stadt Eberswalde vorliegen:

Nachweise

- über die Mitgliedschaft im Kreissportbund Barnim (KSB) bzw. einen über die Mitgliedschaft seines Fachverbandes oder/und Landessportbund Brandenburg (LSB) bzw. im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB),
- über die Anzahl der Mitglieder (Kopie des Bestandserhebungsbogens des LSB per 01.01. des laufenden Jahres)

4.5.2 Sportgruppen bzw. -initiativen, die keine organisatorische Anbindung zu Sportvereinen oder anderen Sportorganisationen haben, müssen dem von dem Vertretungsberechtigten unterzeichneten Antrag folgende Unterlagen beifügen:

- eine Erklärung, dass mindestens drei Eberswalder*innen an der Vorbereitung und Durchführung des Projektes direkt beteiligt sind.

- Nachweis, dass die/der Vertretungsberechtigte das 18. Lebensjahr vollendet und seinen Hauptwohnsitz in Eberswalde hat (z. B. durch Vorlage einer Kopie des Personalausweises)

Eine Teilnehmer*innenliste ist mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen, der Legitimationsdokumente von mindestens drei der Teilnehmer*innen beigelegt sind (z. B. Vorlage von Kopien der Personalausweise).

Alle für die Beurteilung und Berechnung der Zuschüsse notwendigen Unterlagen (Begründung der Notwendigkeit der Förderung, Kostenangebote, detaillierte Kosten- und Finanzierungspläne etc.) sind beizufügen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung erfolgt vorrangig als Festbetragsfinanzierung. Ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % ist vom Antragsteller zu erbringen, ausgenommen hiervon sind die Förderungen gemäß Punkt 2.2.6. und 2.2.7.

Bei Förderungen gemäß Punkt 2.2.9. ist ein Eigenanteil von mindestens 20% der durch den Antragsteller zu tragenden zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu erbringen.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als zweckgebundener Zuschuss gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage, Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind Sachausgaben beziehungsweise Ausgaben, die zur Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

6.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die im Zuwendungsbescheid genannte Förderhöhe ist stets der Höchstbetrag, d. h. bei Erhöhung der Projekt-

kosten erhöht sich der Zuwendungsbetrag nicht. Der Zuwendungsbescheid kann jedoch, wenn dies im Interesse der Stadt Eberswalde liegt, geändert werden.

6.3 Bei allen Veröffentlichungen über das Projekt ist auf die Förderung durch die Stadt Eberswalde hinzuweisen.

6.4 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen (Zweckbindungsfrist).

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Es ist das Antragsformular zur kommunalen Förderung des Sports zu verwenden. Im Antrag ist das Projekt/der Antragszweck genau zu bezeichnen. Der Antragsbegründung muss die Erforderlichkeit der Zuwendung dem Grunde und der Höhe nach zu entnehmen sein. Dem Antrag ist ein detaillierter Finanzierungsplan beizufügen.

7.2 Antragsfristen

Die Antragsfrist endet 30 Tage vor Beginn des Projektes. Antragsfristen für Antragstellungen zur Förderung von werterhaltenden bzw. wertsteigernden Maßnahmen sind in Punkt 2.2.9 dieser Richtlinie bestimmt. In Ausnahmefällen können Anträge, die eine Höhe von 1.999,99 Euro nicht überschreiten, in Absprache mit der Stadt Eberswalde mit verkürzter Frist gestellt werden.

Anträge, die diese Höhe der Entscheidungsbefugnis der Verwaltung überschreiten, sind grundsätzlich dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport zur Entscheidung vorzulegen.

Gibt der Antragsteller seine Antragsunterlagen nicht fristgerecht, unvollständig oder fehlerhaft bei der Stadt Eberswalde ab, und folgt der Aufforderung der Stadt Eberswalde zur Nachbesserung nicht, wird der Antrag zurückgewiesen.

7.3 Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist die Stadt Eberswalde.

Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag kann die Bewilligungsbehörde externen Sachverstand hinzuziehen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch einen schriftlichen Bescheid. Mehrere Projekte eines Zuwendungsempfängers können in einem Bescheid zusammengefasst werden.

Die Erhöhung der Ausgaben wirkt sich auf die Förderung nicht aus. Eine automatische Erhöhung des Zuschusses kommt nicht in Betracht. Zu beachten ist der Punkt 7.6 dieser Richtlinie. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgt keine Auszahlung des Zuschusses mehr.

7.4 Anforderung und Auszahlung

Die Modalitäten der Auszahlung sind im Zuwendungsbescheid zu regeln. Die Auszahlung erfolgt jedoch frühestens nach schriftlicher Aufforderung durch den Zuwendungsempfänger.

7.5 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege beizufügen. Für den Verwendungsnachweis ist das entsprechende Formular zu verwenden.

Nach Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises erfolgen die Entlastung des Zuwendungsempfängers und die Rückgabe der Originalbelege durch die Bewilligungsbehörde. Es ist ein Finanzierungs- und ein Sachbericht beizulegen. Im Zuwendungsbescheid wird die Frist für die Abgabe des Verwendungsnachweises bestimmt. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.

Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.

Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen 10 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

7.6 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- sich nach Vorlage des Finanzierungsplanes eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt. Er ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Verwendungszweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - gegebenenfalls weitere - Mittel von Dritten erhält,

- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht, nicht rechtzeitig oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

7.7. Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Die Stadt Eberswalde ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen. Dies gilt auch für die für Rechnungsprüfung zuständige Stelle. Zurzeit ist das das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Eberswalde.

7.8 Zu beachtende Vorschriften

Verletzt der Zuwendungsempfänger eine in dieser Richtlinie ihm obliegende Pflicht, insbesondere legt er

1. die Abrechnung und
2. die Verwendungsnachweise, einschließlich der Originalbelege

unvollständig, fehlerhaft oder nicht rechtzeitig vor, ist die Stadt berechtigt, den Zuwendungsempfänger zur ordnungsgemäßen Einreichung der Unterlagen mit Fristsetzung aufzufordern. Kommt dieser der Aufforderung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig innerhalb der gesetzten Frist nach, ist die Stadt berechtigt, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern. Die nicht ordnungsgemäß nachgewiesenen Kosten sind nicht zuschussfähig.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche ganze oder teilweise Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die ganze oder teilweise Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten insbesondere §§ 48, 49 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).

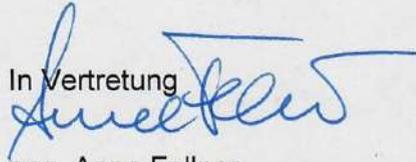
Die für die Antragstellung und die Verwendungsnachweisführung notwendigen Formulare werden durch die Stadt Eberswalde bereitgestellt.

Es kann davon abgesehen werden, Rückforderungen geltend zu machen, wenn der Betrag niedriger als 10,00 € ist und die Kosten der Rückforderung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles eine Rückforderung geboten ist.

8. Inkrafttreten

Die „Richtlinie für die kommunale Förderung des Sports in der Stadt Eberswalde“ tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft und die Richtlinie vom 28.11.2016 in der Fassung der 1. Änderung vom 26.11.2018 außer Kraft.

Eberswalde, den 13.2022

In Vertretung

gez. Anne Fellner
Erste Beigeordnete
Baudezernentin

